

Anlage 5 zu § 7 der Friedhofssatzung vom 26.2.2015

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Schildau mit seinen Teilfriedhöfen in Beckwitz, Kobershain, Langenreichenbach, Probsthain, Schildau, Sitzenroda (unterer Friedhof), Staupitz und Taura vom 26. Februar 2015

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.¹

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein. Grabsteine auf Reihengrabstätten sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind unzulässig. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung möglich.

(2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

- a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
- c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- b) kristalliner Marmor,
- c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
- d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies (mit Ausnahme von naturbelassenem Kies),
- e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

(2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 120 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
3. bei Kindergräbern 80 cm.

(3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.

Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) Für Urnenreihengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Werden liegende Grabmale verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.

(2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:

1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm
 2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm; diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen,
 3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm sowie liegende Platten bis maximal entsprechend der Grabgröße.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens die Hälfte der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies (außer naturbelassenem Kies) und anderen Steinmaterialien, mit Rinde oder eingefärbten Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 26. Februar 2015 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung treten die bisherigen Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.

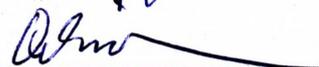
Friedhofsträger:

Schildau, 26. Februar 2015





Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates*



Mitglied des Gemeindegemeinderates

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri

Dryas octopetala

Evonymus fortunei vegetus

Acaena microphylla

Antennaria dioica tomentosa

Sagina subulata

Sedum acre

Sedum spurium und Formen

Thymus serpyllum

Zwergmispel

Silberwurz

Kriechender Spindelbaum

Stachelnüsschen

Katzenpfötchen

Sternmoos

Mauerpfeffer

Fette Henne, Fettkraut

Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix

Pachysandra terminalis

Vinca minor

Ajuga reptans

Cotula squalida

Lysimachia nummularia

Waldsteinia ternata

Efeu

Ausdauernder Dickmantel

Immergrün

Günsel

Fliedermoos

Pfennigkraut

Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.